



**Förderverein der  
Grundschule Rechtenbach e.V.**

## **Satzung**

Förderverein der Grundschule Rechtenbach e.V.  
Weidenhäuser Str. 43  
35625 Hüttenberg

Vereinsregister Amtsgericht Wetzlar Nr. 1506

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Rechtenbach“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält der den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Hüttenberg OT Rechtenbach.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Fördervereins/Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch die ideelle und materielle Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Grundschule Rechtenbach.

Dies bedeutet im Besonderen:

- a) Förderung pädagogischer Maßnahmen vorwiegend durch Ergänzung und Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen;
- b) Pflege der Beziehungen zwischen Elternhaus und Schule, auch durch Gemeinschaftsveranstaltungen und den Unterricht ergänzende Angebote;
- c) Stärkung der Zusammenarbeit mit Institutionen, die den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule unterstützen, ergänzen und erweitern.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kostenersatz ist möglich.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können werden:

- a) Erziehungsberechtigte von derzeitigen und ehemaligen Schülern;
- b) Familien mit ihren minderjährigen Kindern;
- c) jede sonstige natürliche oder juristische Person, die interessiert und bereit ist, den Verein bei der Erreichung seiner Zwecke zu unterstützen.

2. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Kündigung;  
Die Kündigung kann nur zum Jahresende erfolgen und muss mindestens 3 Monate vor Jahresende dem Vorstand zugegangen sein.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes bei Zuwiderhandlung gegen den Zweck des Vereins nach Anhörung des betreffenden

Mitgliedes. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Sie entscheidet endgültig;  
c) durch den Tod.

#### **§ 4 Vereinsvermögen**

Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen, sind:

1. die Beiträge der Mitglieder
2. Zuschüsse, Zuwendungen, Schenkungen, Spenden
3. Einnahmen, besonders aus Veranstaltungen (z.B. kultureller Art) und Zinserträge.

Die finanziellen Mittel werden auf einem Konto geführt.

Die vom Schulleiternbeirat verwaltete Elternspende der Grundschule Rechtenbach wird unabhängig vom Vereinsvermögen geführt.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe der Jahresbeiträge ist dem Ermessen der Mitglieder anheim gestellt. Um den Bestand und die Tätigkeit des Vereins zu gewährleisten, wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ein Mindestbeitrag festgelegt. Dieser Jahresbeitrag beträgt mindestens 12 €, unabhängig vom Eintritts- und Kündigungsdatum. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Über ihre Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, sie sind von der/dem Sitzungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
  - a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen;
  - b) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen;
  - c) den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten;
  - d) die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Mindestbeitrages festzusetzen;
  - e) über Satzungsänderungen zu beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich einzuladen.

3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt.

4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Begründete Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung kommen in der Versammlung zur Beratung, wenn sie von einem Viertel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Wahlen und Abstimmungen sind, sobald 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es wünschen, auf Antrag geheim durchzuführen.

6. Im Falle einer Familienmitgliedschaft steht bei Abstimmungen jeder Familie eine Stimme zur Verfügung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.

2. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassenwart/in und drei Beisitzern/innen. Eine/r der Beisitzer/innen muss aus dem Lehrerkollegium der Grundschule Rechtenbach kommen, wird von diesem Lehrerkollegium bestimmt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die/der Vorsitzende des Schulelternbeirates und die/der Schulleiter/in gehören mit beratender Stimme kraft Amtes dem Vorstand an.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Bei Rücktritt des Vorstandes oder Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand oder ein neues Mitglied des Vorstandes gewählt hat.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist durch die/den Vorsitzende/n einzuberufen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es verlangt.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die/der Schriftführer/in und die/der Kassenwart/in. Jeweils zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein in Rechtsangelegenheiten gemeinsam zu vertreten.

### **§ 9 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

### **§ 10 Auflösung des Fördervereins**

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand gestellt oder von wenigstens einem Drittel der Mitglieder schriftlich bei der/dem Vorsitzenden eingebracht werden. Dieser hat den Antrag mindestens einen Monat vor Anberaumung einer Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Elternspende der Elternschaft der Grundschule Rechtenbach mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Vereinssatzung zu verwenden.

Falls die Grundschule Rechtenbach nicht mehr bestehen sollte, ist das Vereinsvermögen dem Kinderheim „Zoar“ in Rechtenbach zuzuführen.

Redaktionelle Änderungen, die nicht sinnenstehend sind, können auf Verlangen des Registergerichts vom zu wählenden Vorstand beschlossen werden.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 10. Juli 1996

Geändert in der Jahreshauptversammlung am 27. Januar 2000 (§ 3, Nr. 1 sowie § 7, Nr. 6)

Geändert in der Jahreshauptversammlung am 19. April 2007 (§ 5)

Geändert in der Jahreshauptversammlung am 26. Juni 2013 (§ 5, § 6, §7 Nr.1, § 8 Nr. 2, 5, 6 und 7, § 9, 10)

Rechtenbach, den 26. Juni 2013